

- 6 Wondrak, Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen, in: Stalking, Möglichkeiten und Grenzen der Intervention, Frankfurt 2004, Hrsg. Bettermann/Feenders, 21 (25).
- 7 Wondrak, (o. Fn. 6), 21 (29).
- 8 Vgl. Tjaden/Thoennes, Stalking in America, 1998, 5; Hall, The victims of stalking, in: Me-loy, The psychology of stalking, 2001, 115 (115).
- 9 Boers, Kriminalitätsfurcht, Bamberg 1991, 214 ff.; Holst, NK 2001, 10 (14); vgl. auch Kunz, (o. Fn. 5), § 22, Rn. 25.
- 10 Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (128).
- 11 Vgl. beispielsweise Dye/Davis, Violence & Victims 2003, 163 (163 ff.); weitere Nachweise bei Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (133).
- 12 Hoffmann, Stalking, Heidelberg 2006, 8.
- 13 Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (131).
- 14 Brüne, Behavioral Sciences and the Law 2003, 83 (83 ff.); ders. (o. Fn. 5), 105 (119 f.).
- 15 Vertiefend Hoffmann/Voß/Wondrak, (o. Fn. 1), 126 (134).
- 16 Vertiefend Purcell/Pathé/Mullen, American Journal of Psychiatry 2001, 2056 (2058).
- 17 Hoffmann, (o. Fn. 12), 198 m.w.N.

Das Kind als Opfer von Gewalt und Vernachlässigung

– Anforderungen an die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit

Barbara Kavemann

Welche Anforderungen sind aus der Perspektive der Kinder und Jugendlichen an die Institutionen zu stellen, die Hilfe anbieten und Recht sprechen in Fällen, in denen Kinder Opfer geworden sind. Ich gehe in meinen Ausführungen davon aus, dass es Kindern und Jugendlichen

- weniger darum geht, dass Recht gesprochen wird, als um subjektiv empfundene Gerechtigkeit;
- weniger um eine abstrakte Würde, als um konkret erlebten respektvollen Umgang;
- weniger um Hilfe, die Hilflosigkeit voraussetzt, als um eine Unterstützung, die sie als handlungs- und entscheidungsfähige Subjekte ernst nimmt.

Diese Überlegungen werden im Folgenden etwas patchworkartig und assoziativ aufgegriffen. Vieles ist noch nicht zu Ende gedacht und braucht weiterführende Diskussion.

Zwischen Kindern und Jugendlichen muss unterschieden werden, denn die Erwartungen von Kindern im Vorschulalter oder im frühen Schulalter und die von 16 oder 17-Jährigen können voneinander abweichen. Auch ihre Handlungs- und Entscheidungsspielräume, ihr rechtlicher Status und ihre Kenntnisse von der Welt, in der sie leben, unterscheiden sich.

Die Rechtspraxis, das Hilfesystem und die Öffentlichkeit – die drei Bereiche, auf die im weiteren eingegangen wird – haben in Fällen von Strafverfahren mit Kindern als verletzten Zeuginnen und Zeugen unterschiedliche Aufträge zu erfüllen:

- Das Strafrecht hat die Wahrheit zu ermitteln und Recht zu sprechen. Das Wohl des Kindes ist hier nicht unmittelbar Thema. Es geht um die Verletzung der

Rechtsnorm, nur indirekt um die Verletzung des Kindes.

- Das Unterstützungssystem hat das Wohl des Kindes zu wahren. Hier steht die Verletzung des Kindes im Zentrum, es soll geschützt und unterstützt werden. Auf das rechtliche Verfahren kann kein unmittelbarer Einfluss genommen werden. Wenn die Justiz unparteilich und die Unterstützungseinrichtungen parteilich arbeiten, dann arbeiten beide gut und professionell. Das ist das mindeste, das Kinder und Jugendliche erwarten dürfen.
- Die Öffentlichkeit ist keinem Auftrag verpflichtet, denn sie ist keine fassbare Größe, hat aber die moralische Verpflichtung, dem Wohl des Kindes nicht zu schaden. Die öffentliche Meinung nimmt sicher indirekt – auch über den Weg der Politik – Einfluss auf die Gestaltung von Gerichtsverfahren und deren Ergebnisse. Vertreter/innen der Medien sind bestimmten ethischen Kriterien verpflichtet, die keineswegs immer eingehalten werden, denn die Marktlogik der Medien ist stärker.

Wenn es um die Situation von Kindern und Jugendlichen geht, die in einem Strafverfahren wegen (sexueller) Gewalt als Zeuginnen und Zeugen auftreten sollen, sind zwei Themen bestimmend, die sich entgegenstehen können: Die Frage nach dem, was Recht ist und die Frage nach dem Wohle des Kindes. Das Kind ist Zeugin oder Zeuge bzw. Beweismittel und wurde erst in der jüngeren Vergangenheit zur eigenständigen Prozesspartei. Es wäre jedoch zu kurz und vereinfacht, zu sagen, das Strafrecht hätte sich nicht um das Kindeswohl zu scheren. Deutsches Grundgesetz verpflichtet die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten, sondern auch zum

Schutz der Grundrechte der Verletzten (von Bracken 2004). Aber dies bedeutet nicht, dass das Strafverfahren das Ziel verfolgt, das Kindeswohl zu wahren. In Österreich existieren vergleichbare Vorschriften

Hans Alfred Blumenstein (2000) hält fest, dass der Begriff des Kindeswohls – ein sog. unbestimmter Rechtsbegriff – sich nicht nur nach juristischen Kategorien definiert, sondern notwendigerweise aus sich selbst heraus die Einbeziehung auch außerjuristischer Wissenschaften verlangt. Was dem Wohle des Kindes entspricht, könne nur in einer interdisziplinären Perspektive geklärt werden. Auch könne man die Frage des Kindeswohls nicht allein mit dem Zustand des Kindes zum Zeitpunkt der Verhandlung beantworten, sondern auch die zukünftige mögliche Entwicklung müsse in den Blick genommen werden und somit auch die Auswirkungen, die der Verlauf und das Ergebnis des Strafverfahrens auf ein Kind bzw. eine Jugendliche oder einen Jugendlichen haben können.

Inzwischen haben sich diese Überlegungen in vielfältigen Opferschutzbestimmungen niedergeschlagen. Das Grundproblem, dass es im Strafverfahren nicht um die Interessen des Opfers geht und dass Zeuginnen und Zeugen nur begrenzt Subjekte im Verfahren sind, bleibt bestehen.

„Das Rechtsdenken kennt das Opfer so gut wie nicht, das Gerechtigkeitsempfinden lebt von der emotionalen Nähe mit dem Opfer.“ (Reemtsma 1999). Wenn wir dem Ausgangsgedanken folgen, dass Kinder und Jugendliche sich weniger dafür interessieren, ob Recht gesprochen wird, sondern mehr dafür, ob sie den Spruch als gerecht empfinden, dann können wir hier eine Quelle für große Enttäuschung sehen.

Der Widerspruch zwischen den staatlichen Verfolgungsinteressen, dem Interesse der Kinder und Jugendlichen sowie dem Bestreben des Unterstützungssystems, das Kindeswohl zu wahren, kann nicht zu einer Seite hin aufgelöst werden. Aber es gibt eine Vielfalt von Möglichkeiten, die Auswirkungen dieses Widerspruchs zu mildern und zu moderieren.

Sozialpädagogische Prozessbegleitung ist eine sehr geeignete Möglichkeit, für diese Milderung zu sorgen (Fastie 2002).

1. Unglück oder Unrecht

Für das Erleben und die Verarbeitung sexualisierter Gewalt durch betroffene Kinder und Jugendliche ist es ausschlaggebend, ob die Gesellschaft und ihre Institutionen das, was den Mädchen und Jungen zugestoßen ist, als Unglück oder als Unrecht betrachtet. Es ist die Rechtsverletzung, die Verletzung der gesellschaftlichen Norm, um die es vorrangig geht, gleichzeitig müssen sie aber als in ihren Rechten verletzte Personen gesehen werden.

In den vergangenen Jahren hat sich in der fachlichen Diskussion über Gewalt im privaten Raum ein Perspektivenwechsel vollzogen: Von einer Position, die vom Wunsch, vom Bedürfnis der von Gewalt Betroffenen nach Schutz und Unterstützung ausging, wurde übergegangen zu einer Perspektive, die das Recht der Geschädigten auf Schutz und Unterstützung betont. In den Gewaltschutzgesetzen Österreichs und Deutschlands schlägt sich dieser Perspektivenwechsel nieder, auch in den Gesetzesänderungen, die das Wächteramt staatlicher Behörden betonen, wenn es um Kinderschutz geht (Kavemann/Grieger 2008).

Diese Sichtweise ist von großer Bedeutung für die Wahrnehmung der von Gewalt Betroffenen durch die Gesellschaft und ihre Institutionen. Ihr Status verändert sich: Sie treten nicht als Bittsteller auf, sondern mit einer Berechtigung. Das fördert eine Haltung ihnen gegenüber, die weniger von Mitleid und Herablassung als von Respekt geprägt ist. Sowohl der Schaden, der der Gesellschaft durch die Rechtsverletzung entstanden ist als auch der Schaden, der individuell zugefügt wurde, werden ernst genommen.

Ein Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung macht die Kinder zudem unabhängiger von gesellschaftlich verbreiteten Opferklischees. Geht es zentral um die Verletzung der Rechtsnorm und nicht an erster

Stelle um die Verletzung der Person, dann müssen sie grundsätzlich nicht auf eine stereotype, akzeptierte Weise Opfer sein, damit ihre Aussage Gewicht hat. Eine Frage ist jedoch, ob nicht auch bei Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten herkömmliche Opferklischees die Wahrnehmung beeinflussen.

2. Was erwarten Kinder und Jugendliche im Kontext eines Strafverfahrens?

Die Rechtspraxis richtet Erwartungen an die kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen. Sie sollen fähig sein, eine verwertbare Aussage zu machen, was für manche eine Herausforderung, für manche eine vollständige Überforderung darstellt und von kleinen Kindern nicht zu leisten ist.

Umgekehrt werden von den kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen Erwartungen an Rechtspraxis, Hilfesystem und Öffentlichkeit gestellt: Gerechtigkeit, Respekt und Unterstützung. Ihre Erwartungen müssen verstanden werden auf dem Hintergrund, dass das Erleben von Gewalt die eigene Kompetenzwahrnehmung und Selbstwirksamkeit beschädigt.

2.1 Erwartung Gerechtigkeit = angemessene Bestrafung

Wenn Kinder und Jugendliche nach ihren Erwartungen an das Gericht gefragt werden, äußern sie vor allem Wünsche nach einer Bestrafung des Täters (Brodil / Reiter:34). Dies gilt offenbar auch für Kinder und Jugendliche, die in einem Verfahren gegen nahe stehende Personen aussagen. Dies ist bei Brodil und Reiter allerdings nicht explizit benannt. Hier wäre vertiefte qualitative Forschung erforderlich, um Aussagen zu gewinnen, ob die Bestrafungswünsche von Kindern und Jugendlichen sich in Relation zu Viktimisierungsverläufen, Täter-Opfer-Beziehung oder Geschlecht unterscheiden.

Wie ist der Wunsch nach Bestrafung zu sehen? Gewalt zu erleben heißt, etwas über die Welt zu lernen (Reemtsma 1999). Es war nicht die Absicht, das zu lernen, aber es ist nun mal gelernt worden. Ähnlich ist es mit dem Strafverfahren. Weshalb sollten Kinder etwas über die Logik der Justiz, die Aufgaben und Arbeitsteilung der bei Gericht Tätigen, die Rechte des Angeklagten usw. lernen wollen? Das ist eine Sache des Sozialkundeunterrichts. Für ältere Kinder oder Jugendliche ist es durchaus ein interessantes Thema. Als verletzte Zeuginnen und Zeugen

sind sie jedoch nicht in der Position dem Geschehen, in das sie involviert sind, mit akademischem Interesse zu begegnen. Aber sie lernen auch in dieser Situation – ungewollt – Wichtiges über die Welt, in der sie leben, oft in ganz existenzieller Intensität. Wie mit ihnen und ihren Erlebnissen umgegangen wird, bestimmt den „Lernerfolg“. Er kann darin liegen, zu begreifen, dass sie nicht zählen, nicht wirklich gehört werden und keine Bedeutung zugesprochen bekommen oder sie den Eindruck gewinnen, ihnen werde mit grundsätzlichem Misstrauen begegnet bzw. nicht geglaubt – ein Erlebnis, das ihre Zuversicht und ihren Glauben an ihre Selbstwirksamkeit weiter beschädigt. Aber auch das Gegenteil kann der Fall sein: Sie können sich als ernst- und wahrgenommen erleben – unabhängig vom Verfahrensausgang – und sie verlassen das Gericht mit dem Wissen, dass ihnen Unrecht geschehen ist, das nicht hätte sein dürfen. Am ehesten wird dies durch ein Urteil und eine Strafe ausgedrückt werden.

In seinen Ausführungen zu Opferinteressen thematisiert Reemtsma (ohne Jahr) das Problem der Straflosigkeit: „Was wäre, wenn die Strafe ausbliebe? Die Anerkennung der Strafbarkeit bedeutet die Anerkennung, dass Unrecht geschehen ist. Das Opfer hat nicht Pech gehabt, es ist überfallen worden, nicht von einem herunterfallenden Ast getroffen worden. Der Täter durfte nicht tun, was er getan hat. Das Opfer hat nicht nur Schaden erlitten, sondern ihm ist Unrecht geschehen. In unserer Rechtskultur ist das von eminenter Bedeutung – diese Bedeutung aber wird erst fühlbar, wenn die Bestätigung unterbleibt.“ Diese Bestätigung des Unrechts – das ist der Kernpunkt, darum geht es.¹

Die Erwartung, dass der Täter verurteilt und bestraft wird, wird in Prozessen wegen sexuellen Missbrauchs oft erfüllt, jedoch zeigen die Befragungen von Kindern und Jugendlichen deutliche Unzufriedenheit mit der Höhe der Strafen (Busse, Volbert, Steller:137). Geringe Strafen und Freisprüche werden als ungerecht empfunden. Die Strafe wurde von fast allen befragten Kindern als zu milde betrachtet, selbst wenn sie höher ausgefallen war, als aus professioneller Perspektive erwartet.

Aufgabe der Unterstützungseinrichtungen ist es, in diesen Fällen vorbereitend und ausgleichend zu wirken. Dabei dürfen sie allerdings von der Justiz nicht alleine gelassen werden, die die Verantwortung für die Entscheidungen trägt.

2.2 Erwartung: Respekt

Unter Respekt kann vieles gefasst werden, was Kinder und Jugendliche so nicht ausdrücken: Dass sie gut informiert werden, dass sie geschützt werden, dass ordentlich mit ihnen gesprochen wird, sie nicht unzumutbar belastet werden, ihnen nicht mit Misstrauen begegnet wird bzw. dass sie die Zuwendung bekommen, die sie in dieser Stresssituation brauchen. Respekt ist das Gegenteil von Mitleid: Während Mitleid ein Objekt sucht, braucht Respekt ein Subjekt, ein Gegenüber.

Wenn Kindern mit Respekt begegnet wird, müssen sie nicht Opferklischees erfüllen. Sie können sich selbst als aktiv und entscheidungskräftig definieren und trotzdem als situativ unterstützungsbedürftig. Ihr Unterstützungsbedarf ist nicht generell, denn sie erleben sich als selbstwirksam in vielen alltäglichen Situationen, sie sind nicht nur Opfer und nicht immer hilflos oder zweifelt. So wie das Opfersein sich auf das Verhältnis zum Täter und auf die konkrete Gewaltsituation bezieht, ist die Unterstützungsbedürftigkeit in Relation zu bestimmten Situationen zu sehen, die von den Kindern und Jugendlichen mit ihrem jeweiligen Wissensstand und Handlungskompetenzen nicht bewältigt werden können. Respekt hat mit Würde zu tun: Keine Anerkennung der Würde ohne Respekt – nicht Mitleid. Trotzdem muss die weiterhin bestehende, altersbedingte Abhängigkeit sowohl bei Kindern als auch bei Jugendlichen gesehen werden. Respekt bezeugen bedeutet nicht, sie zu überfordern.

Etwa die Hälfte der minderjährigen verletzten Zeuginnen und Zeugen in Österreich, die Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, sind zwischen 13 Jahren und 18 Jahren alt (Brodil/Reiter 2004), also Jugendliche, die – bei aller Bedürftigkeit – nicht mehr als kleine Kinder gesehen werden dürfen.

Es ist ein Problem der Bezeichnung „Kinder als Zeugen“ „kindliche Zeugen“ usw., dass die große Altersspanne nicht berücksichtigt wird. Eine ebenso große Altersspanne finden wir bei „Kinderrechten“ oder der „Kinderkonvention“, wenn auch in einzelnen Paragraphen darauf hingewiesen wird, dass Alter und Grad der Reife berücksichtigt werden müssen. Ist von Kindern die Rede, werden aber in der Regel junge Kinder assoziiert, nicht 17-Jährige. Es bleibt die Frage, ob Jugendliche sich gemeint fühlen, wenn von Kinderrechten und Kindeswohl gesprochen wird.

Neben den Kindern, die in hohem Maße auf die Unterstützung Erwachsener angewiesen sind, befinden sich die Jugendlichen in einer widersprüchlichen Situation. Das Jugendalter ist eine spezifische Entwicklungsphase, in der einerseits noch vielfältige Anhängigkeiten des Kindesalters weiter existieren, andererseits die Ablösung von der Herkunftsfamilie erfolgt und Sexualität große Bedeutung gewinnt (Helfferrich 1998). Jetzt spielt das Erleben von Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit eine große Rolle. In dieser Entwicklungsphase werden Mädchen und Jungen oft als „schwierig“ empfunden. Auch vor Gericht kann das eine Rolle spielen. Sie haben den „Kinderbonus“ nicht mehr.

• Kindheit und Opferrolle – zwei Stereotype

Der gesellschaftliche Umgang mit Kindern als Opfer von Gewalt ist gekennzeichnet von Zuschreibungen, die sehr wenig mit der Realität des Kinderlebens zu tun haben. Diese Zuschreibungen führen dazu, dass Kinder als die „Anderen“ definiert werden. Kinder werden von der Gesellschaft gebraucht als die Verkörperung von „Unschuld“ oder „Unverdorbenheit“ oder anderen Werten, von denen die Erwachsenen beklagen, dass sie sie in ihrer kalten, kapitalistischen, konkurrenzen Welt verloren haben. Werden die Kinder zu Hütern dieser verlorenen Schätze erklärt, befinden sie sich in der Falle. Abweichungen von den Zuschreibungen werden dann sanktioniert.

Julia O’Connell Davidson (2005:59) geht in ihrer Studie „children in the global sex trade“ auf den Unterscheid zwischen „victim“ und „victimhood“, zwischen „Opfer“ und „Opferrolle“ ein. Sprechen wir vom „Opfer“ dann meinen wir eine Person oder auch eine Gruppe von Menschen, die Gewalt erlebt haben. Diese sind erkennbar in ihrer Individualität und Persönlichkeit. Legen wir sie auf die Opferrolle fest, dann verschwindet diese Individualität. Die Opferrolle ist ein pathologisches oder ideologisches Konzept, das die Person zum Objekt reduziert, ihr jegliche Selbstwirksamkeit und Handlungsmacht abspricht und sie für unfähig erklärt, für eigene Interessen oder die Interessen von anderen einzutreten. Ganz besonders gilt das für Kinder, die ja generell über ihre Abhängigkeit von Erwachsenen definiert werden. Diese ideologisch verzerrte Wahrnehmung kann dazu führen, dass von Gewalt Betroffene sich als Opfer der Opferrolle wieder finden, d.h. dass die gesellschaftliche Erwartung, die an von Gewalt Betroffene – vor allem an Minderjährige –

gerichtet wird, ihnen Schaden zufügt, indem sie sie zwingt, bestimmten Zuschreibungen zu entsprechen, wenn sie Anerkennung und Unterstützung haben wollen.

Vor allem Jugendliche passen häufig nicht in das Klischee vom Opfer. Die Fragen, die diese „nicht passenden“ oder „schlechten“ Opfer aufwerfen, führen über die allgemein bekannten polarisierten Positionen – entweder sind Kind und Missbraucher gleichermaßen Opfer und Täter, oder der Missbraucher ist Täter und nur Täter, das Kind Opfer und nur Opfer – hinaus. Zum einen gilt es, jenseits der Verallgemeinerungen zur Kenntnis zu nehmen, dass es nicht „das“ Opfer und nicht „den“ Täter gibt – sexualisierte Gewalt ist nicht gleich sexualisierte Gewalt und Gewalt macht weder von Gewalt Betroffene noch Täter gleich. Erst in der Differenzierung gewinnt der Blick an Unterscheidungsfähigkeit. Widersprüchlichkeiten und Ambivalenzen, mit denen sich auch die kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen herumschlagen, werden nachvollziehbar (Fastie 2002).

Erforderlich für alle, die mit kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen arbeiten, ist eine Auseinandersetzung mit den eigenen Konstruktionen von Opfer und Täter und mit deren Bedeutung für die Bewältigung bzw. Abwehr der eigenen Gefühle der Bedrohung und Hilflosigkeit, die die Konfrontation mit Gewalt, die andere erlitten haben, mit sich bringt (Helfferrich 2006).

Voraussetzung für eine Haltung, die nicht in die Falle der Opferrolle tappt, ist, dass auch mit Erwachsenen und mit Heranwachsenden, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, respektvoll und mitfühlend umgegangen wird. Erst wenn sexuelle Gewalt in jedem Fall ernst genommen wird, und es nicht der „Sonderstatus Kind“ ist, der Empörung über das Verbrechen aufkommen lässt, vermeiden wir eine ideologische Verkürzung. Dann geht es um die Rechtsverletzung als solche und die Tatsache, dass es sich um ein Kind handelt, kann angemessen erschwerend gewertet werden, das Opfer muss aber keinem Klischee entsprechen.

Die Wahrung der Menschenwürde gilt auch für Kinder und Jugendliche. Dass im Zeugenstand Aussagen über die erlebte Gewalt gemacht werden müssen, die eine Urteilsfindung ermöglichen, bedeutet u.U. dass viele Details erfragt und zur Sprache gebracht werden müssen. Hier geht es um Intimität. Während wir Intimität eher mit gewollter Sexualität verknüpfen als mit Gewaltsitua-

tionen, muss doch bedacht werden, dass es sich auch bei Gewalt um sehr persönliche und sehr intime Erlebnisse handeln kann. Nicht umsonst spielt die Beschämung durch die aufgezwungene Intimität oder die Scham bei der Veröffentlichung der Erlebnisse eine große Rolle. Die Würde der kindlichen und jugendlichen Zeuginnen und Zeugen zu wahren, setzt voraus, dass alle am Verfahren Beteiligten sich dessen bewusst sind, dass sie erneut die Intimitätsgrenzen der Mädchen und Jungen verletzen und daher Gefahr laufen, ihre Würde zu verletzen, wenn sie dies nicht respektvoll tun.

Gewalt zu erleiden nimmt Menschen ihre Würde. Diese trotzdem und gegen die Gewalt zu behaupten ist eine Kraftanstrengung, die nicht alle leisten können. Die Öffentlichkeit und ihre Vertreter, die Medien, gieren nach Details. Einerseits um die eigene Schaulust zu befriedigen, andererseits, weil erst die Details den „Fall“ aus der Vielzahl aller Gewaltfälle hervorheben und damit der Neugier oder auch dem Mitleid zugänglich machen. Das geht unvermeidlich auf Kosten der Würde der Verletzten. Die Entblößung verschafft ihnen Aufmerksamkeit, die sie oft sehr wünschen und schon vermisst haben, entwertet sie aber auch.

Öffentlichkeit und Medien haben eine mächtige Position inne, was ihre Definitionsmacht betrifft. Von Gewalt Betroffene können sich individuell dagegen stemmen, aber nichts wirklich ausrichten. Medien funktionieren nach eigenen Gesetzen der Vermarktung von Nachrichten. Ethische Grundsätze werden keinesfalls immer befolgt, Interessant ist, wie Natascha Kampusch² sich zur Frage des Opferseins äußert. In der Süddeutschen Zeitung konnte man lesen, sie fühle sich nicht als Opfer, auch wenn sie so gesehen werde. „Zum Opfer machen einen nicht die anderen, sondern immer nur der Täter und man selbst“, wird sie zitiert (SZ 21.8.07). Sie sieht als wirkungsmächtig den Fakt der Tat, die festlegt, wer Opfer und wer Täter ist, und den Fakt, ob man sich selbst in der Rolle des Opfers sehen will oder nicht. Sie spricht der Öffentlichkeit das Recht und die Wirkungsmächtigkeit ab, sie auf die Rolle des Opfers festzulegen und hält ihr ihre eigene Wahrheit entgegen, obwohl sie erkennt, dass sie nichts dagegen tun kann, von anderen als Opfer betrachtet zu werden.

2.3 Erwartung: Unterstützung gegen Ohnmacht und Hilflosigkeit

2.3.1 Angemessene Information

Sowohl der Bereich der Justiz als auch der der Unterstützung sind keine machtfreien Räume. Kinder und Jugendliche – als generell schwache Beteiligte am Geschehen und in der Regel eher rechtlose Personen in ihrem Lebensumfeld – erkennen rasch, worauf es ankommt: Dass sie sich in Befragungen zum Strafverfahren vor allem auf die Person des Richters beziehen, kann ein Ausdruck dafür sein, dass sie den Richter – selten ist von Richterinnen die Rede – als Inhaber einer machtvollen Position erleben (Wolf 1979). Aus der Tatsache, dass Richterinnen und Richtern über Entscheidungsmacht verfügen und Kinder und Jugendliche dies wahrnehmen, erwächst eine spezifische Verantwortung derer, die dieses Amt innehaben. Von Ihnen muss verlangt werden, ihre Entscheidungen über Recht und Unrecht mit den Mädchen und Jungen zu kommunizieren und sie verständlich zu machen. Diese Aufgabe können sie nicht gänzlich an andere delegieren, denn andere verfügen nicht über ihre Position und damit in den Augen der Kinder und Jugendlichen nicht über die gleiche Bedeutung.

Die UN-Kinderrechtskonvention gibt Kindern das Recht, über alle Belange, die sie betreffen – bei Ämtern, in der Schule, Zuhause und bei Gericht – Informationen zu bekommen, die sie verstehen können. Es ist eine Sache, im Rahmen von Prozessbegleitung Kindern den Ablauf des Verfahrens und die Aufgaben der Beteiligten verständlich zu machen. Es ist gut wenn Gerichte diese Aufgabe an kompetente NGO's extern vergeben. Aber es enthebt sie nicht ihrer Verpflichtung, sich selbst in die Lage zu versetzen, Kindern und Jugendlichen im Verfahren verständlich zu vermitteln, was gerade passiert und wie sie entscheiden und warum.

Information, Zuwendung und Unterstützung sind geeignet, Zutrauen in die eigene Kompetenz auf Seiten der Mädchen und Jungen zu stärken. Hierin ist eine zentrale Aufgabe des Hilfesystems zu sehen. Das Schlagwort heißt Empowerment.

Kompetenz setzt zwar Information voraus, Information kann aber widersprüchlich wirken: Falsche oder unzureichende Information verunsichert und ängstigt. Zu wissen, was auf einen im Verlauf des Verfahrens zukommt, kann manche Kinder und Jugendlichen beruhigen, ist für andere dagegen

Quelle neuer Sorge und Beunruhigung. Junge Kinder haben in der Regel wenig sachbezogene Kenntnisse, aber auch wenig Ängste, in späteren Jahren haben sie mehr gerichtsbezogene Kenntnisse, die allerdings nicht sehr substanzvoll und oft irreführend sind, und dementsprechend auch mehr Ängste. Im Jugendalter haben sie teilweise gute Kenntnisse, was ihnen wieder mehr Sicherheit verschafft, sie aber auch belastet, da sie mehr Einblick in die Tragweite ihrer Aussage für sie selbst und den Angeklagten haben (Volbert/Pieters 2000:25; Wolf 1997:62). Sachgemäße, angemessene Information kann Sicherheit verleihen. „Angemessen“ bedeutet, dass nicht versucht werden sollte, Kindern die justizielle Logik zu vermitteln. Kinder können von ihren Unterstützerinnen und Unterstützern erwarten, dass diese kompetent auswählen, welche Informationen sie auf jeden Fall brauchen, welche ihnen zusätzlich hilfreich sind und welche überflüssig sind in dem Sinne, dass sie verwirren oder unnötig beunruhigen. Es reicht aus, wenn sie so viel wie möglich erfahren, um sich zurechtzufinden, ihre eigenen Möglichkeiten und Handlungsspielräume kennen. So sagen Kinder in Befragungen z.B., dass es für sie sehr entlastend war, zu erfahren, dass sie bei der Vernehmung nachfragen dürfen, wenn sie eine Frage nicht verstanden hatten, dass sie es sagen dürfen, wenn sie sich an etwas nicht genau erinnern usw. Wenn sie über diese Informationen verfügen und sich gestärkt fühlen sie auch zu nutzen, erleben sie sich weniger passiv und ausgeliefert – also weniger als Opfer.³

Wie wichtig es für Kinder und Jugendliche ist, sich als kompetent und selbstwirksam wahrnehmen zu können und über – wie auch immer begrenzte – Kontroll- und Einflussmöglichkeiten zu verfügen, sollte auch bei Entscheidungen für und gegen Opferschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. So sehr grundsätzlich dafür plädiert werden muss, dass erkämpfte Maßnahmen zum Schutz verletzter Zeuginnen und Zeugen auch Anwendung finden, so kann es doch helfen, nicht paternalistisch bestimmte Opferschutzmaßnahmen pauschal einzusetzen. Immer, wenn es möglich ist, sollte mit Kindern und Jugendlichen abgeklärt werden, ob sie diese Maßnahmen verstehen und ob sie sie wünschen: Ob sie bspw. in der Hauptverhandlung aussagen wollen oder es als erleichternd empfinden, wenn ihnen die Aussage erspart wird – was für die Mehrheit zutrifft, aber nicht für alle – ob sie per Video befragt werden wollen, oder ob das etwas ist, was sie zusätzlich unter Stress setzt usw.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten ist ein wichtiger Beitrag zur Wiederherstellung ihres Selbstwertgefühls. Nicht gemeint ist, dass Richterinnen und Richter ihre Entscheidungen über Opferschutzmaßnahmen ausschließlich von den Wünschen von Kindern und Jugendlichen abhängig machen sollen. Nach wie vor ist zuletzt ihre fachliche Entscheidung ausschlaggebend. Wenn diese von den Wünschen der Mädchen und Jungen abweicht, kann dies erläutert und vermittelt werden.

Neben den Belastungen sollten immer auch die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen ernst genommen werden. In Befragungen (Wolff 1997:36 ff) äußern drei Viertel der Kinder, dass sie Angst – z. T. erhebliche Angst – vor und während der Hauptverhandlung hatten und 65% erlebten die Aussage als sehr belastend. Trotzdem gaben zwei Drittel an, mit der Gerichtsverhandlung zufrieden zu sein und dass sie sich fair behandelt gefühlt hätten. Sie hätten mehrheitlich auch nicht gewollt, dass eine andere Person an ihrer Stelle aussagt. D.h. retrospektiv erleben sich viele als kompetent und handlungsfähig und das ist gut so.

2.3.2 Bedarfsgerechte Unterstützung

Unterstützung, die auf die Bedürfnisse der Betroffenen passt, drückt die Solidarität der Gesellschaft aus. Unterstützung kann immer nur dann greifen und hilfreich sein, wenn der Unterstützungsbedarf sorgfältig abgeklärt wurde.

Viele Kinder haben Angst vor dem Verfahren, vor allem vor der Hauptverhandlung. Es ist interessant, dass aber in der Studie von Busse/ Volbert/Steller (1996:102 ff) die Mehrheit der befragten 16 Kinder keine Angst oder nur ein bisschen Angst hatte. Ein bisschen Angst hätte wohl jede und jeder von uns. Die anderen Kinder hatten erhebliche Angst. Ein Viertel der Kinder war gespannt und näherte sich dem Ereignis also mit Erkenntnisinteresse bzw. betrachtete die Hauptverhandlung als Herausforderung. Es scheint, dass die Befindlichkeit im Vorfeld einer Hauptverhandlung vergleichbar ist mit der Situation von Mädchen und Jungen vor einer Prüfung: Einige fürchten sich sehr, andere sind ziemlich aufgeregt und ein bisschen ängstlich, andere recht zuversichtlich. Im Nachhinein sagen viele, dass es nicht so schlimm war, wie sie befürchtet hatten. Dies kann ermutigen, die Situation nicht unnötig zu dramatisieren, ohne jedoch die realen

Ängste vieler Kinder zu verleugnen oder klein zu reden.

Dass Mädchen und Jungen sich in – illusorischer – Sicherheit wiegen, kann an falschen oder unzureichenden Informationen liegen. In einem solchen Fall dürfen die Verantwortlichen nicht zulassen, dass sie naiv ins Messer laufen. Informationen brauchen alle Kinder und Jugendlichen, auch diejenigen, die nicht ängstlich oder belastet wirken.

Es braucht fundierte Kriterien für die Erforderlichkeit von Prozessbegleitung. Kinder und Jugendliche in dieser Situation können nicht pauschal als belastet und verängstigt angesehen werden. Es muss individuell geklärt werden, in welcher Verfassung sie sind, wie sich diese im Laufe der Zeit verändert und was sie dementsprechend an Unterstützung brauchen. Hier sind Unterstützungseinrichtungen mit ihrer abklärenden bzw. diagnostischen Kompetenz gefragt. Ihre Aufgabe ist dann die Vermittlung dieser Erkenntnisse an Nebenklagevertretung und/oder Gericht.

Einige der begleiteten Kinder und Jugendlichen in Österreich (Brodil; Reiter 2004) nennen neben den vorrangigen Ängsten, dem Beschuldigten zu begegnen bzw. Rache oder erneute Gewalt zu erleben oder dass ihnen bei Gericht nicht geglaubt wird, Befürchtungen von Stigmatisierung durch ihr soziales Umfeld. Eine Befürchtung, die auch von unterstützenden Familienangehörigen geteilt wird. Hier sind wir wieder beim Opferbegriff: Opfer sind „anders“, ausgegrenzt, Objekt. Dies soll nun genauer betrachtet werden.

2.4 Das Problem mit dem Opferbegriff

Der Begriff des Opfers, wie er in der öffentlichen Meinung und durchaus auch in fachlichen Diskussionen zu finden ist, ist zwiespältig zu sehen: Unschuldig, passiv, dankbar. „Edel sei das Opfer hilflos und gut“, so lautete 2007 der Titel einer Fachtagung zu sexueller Gewalt in Berlin.⁴ Kinder und Jugendliche, die der Gewalt ausgesetzt waren, entsprechen diesen Klischees sehr oft nicht. Das kann für sie verhängnisvolle Folgen haben. Sind die Opfer nicht liebenswürdig oder rufen sie kein Mitleid hervor, sondern treten selbstbewusst, renitent, abweisend oder sexuell aggressiv auf, löst dieses Verhalten bei der Umwelt großes Unbehagen aus und ruft Widerstand hervor. Opfer, die sich der Anpassung an die Opferrolle widersetzen, erhalten dann oft nicht ausreichende Unter-

stützung, ihre Belastungen werden nicht realistisch eingeschätzt, für die Öffentlichkeit taugen sie nicht als Objekt des Mitleids.

Die Perspektive von Recht und Öffentlichkeit aber auch Hilfesystem auf das Opfer ist die, dass es beschädigt / geschädigt wurde und deshalb „anders“ ist. Ein Interesse des Opfers ist Entschädigung und der Wunsch nach Integration statt Ausgrenzung. Die Tat, die den Schaden verursacht hat, und ihre Folgen können jedoch nicht rückgängig gemacht werden. Entschädigung muss anders erfolgen. Ein Beispiel für die Wirkung der Opferklischees sind Fälle, in denen Opfer neben Anerkennung und Mitleid auch finanzielle Entschädigung anstreben. Dann gerät ihre moralische Reputation ins Zwielicht und Sozialneid entsteht. Gut nachzulesen ist das in den Internetforen des ORF, die sich mit Natascha Kampusch befassen. Kommt das Geld zur Sprache, die Wohnung, die sie sich gekauft hat usw. dann relativiert sich sofort das Mitleid. Über Geld zu verhandeln widerspricht dem Opferklischee.

Reemtsma hat sich mit einem Phänomen auseinandergesetzt, das er „das Dilemma des Opfers“ nennt. Es besteht darin, dass von Gewalt Betroffene einerseits wollen und brauchen, dass der Opferstatus anerkannt wird, andererseits nicht auf den Opferstatus festgelegt werden wollen. Sehr oft gehen sie in die Öffentlichkeit, um die Anerkennung einzufordern und werden hier in der Regel ausgebeutet, andererseits leiden sie unter der Stigmatisierung und Ausgrenzung, die mit dem bekannt werden der Gewalterlebnisse verbunden ist. Sie nehmen wahr, dass sie in den Augen ihrer Umwelt weniger wertgeschätzt werden.

Eine Neunjährige beschreibt im Interview die Bedeutung spezifischer Gruppen für Kinder, die Gewalt erlebt haben:

„Damit es einem besser geht, nicht dass man alles für sich behält und immer so klein [wird], weil man dann manchmal keine Freunde hat, wenn man das sagt.“ (Seith/Kavemann 2007).

Die Gruppe aus ebenfalls Betroffenen bietet eine geschützte Gegenöffentlichkeit: Hier können Gewalterlebnisse besprochen werden, ohne soziale Ausgrenzung nach sich zu ziehen.

Opfer sein ist uncool. Pike Biermann formulierte treffend: „Ein Opfer ist in aller Regel nicht sexy. Ein Täter kann das durchaus sein, wenn man ihn so gestaltet und stylt.“

(Madel 2006). Eine Beobachtung, die wir in den Medien immer wieder bestätigt finden.

Opfer sein will niemand, die Einsicht, zum Opfer gemacht worden zu sein, ist aber Voraussetzung dafür, dass ein Strafverfahren geführt und Recht gesprochen werden kann. Wie also umgehen mit Jugendlichen, die den Begriff negativ besetzen oder ganz ablehnen? Unterstützungsangebote müssen einen Weg finden, hier zu vermitteln, denn in der rechtlichen Auseinandersetzung mit der Gewalttat kann nicht auf die polarisierende Begrifflichkeit von Opfer und Täter verzichtet werden.

Die Anforderung cool zu sein, ist ein echtes Problem für Jugendliche. Hier können positive und negative Seiten gesehen werden. Schmidt u.a. (2005:91) führen aus, dass cool sein ein für Jungen und männliche Jugendliche geeignetes Vermeidungsverhalten ist, das sich als Bewältigungsmechanismus bewähren kann und deshalb nicht immer in Frage gestellt werden dürfe. Sie sehen aber auch Risiken, wenn dieses Vermeidungsverhalten dazu führt, dass Auseinandersetzung und Unterstützung unterbleiben und erhebliche Belastungen entstehen. Auch Busse/Vollbert/Steller (1996) stellten fest, dass kindliche und jugendliche Zeig/innen mit einer Bewältigungsstrategie, die eher auf Problemvermeidung im Vorfeld der Vernehmung ausgerichtet war, allgemein ängstlicher waren und das Verfahren tendenziell als belastender erlebt haben. Wenn wir das Bemühen um Coolness als einen Ausdruck der Verleugnung von Angst und als Versuch, unverwundbar zu erscheinen, verstehen, dann ergibt sich die Anforderung an Unterstützungseinrichtungen, Wege zu finden, wie dem Belastungserleben vorgebeugt werden kann, ohne das Selbstbild der Jugendlichen zusätzlich in Frage zu stellen. Wie kann die phantasierte Stärke mir realer Kompetenz untermauert werden?

Die Einstellung zum Begriff „Opfer“ muss bei Kindern und Jugendlichen differenziert nach Alter und Herkunft gesehen werden. Während kleinere Kinder der Definition der Erwachsenen folgen, müssen sich Jugendliche damit auseinandersetzen, dass dieser Begriff in der Jugendsprache mit eigener Bedeutung versehen wurde. „Opfer“ bedeutet hier „Trottel“ oder „Idiot“ (Voß 2003). Ein Opfer kommt nicht klar, blickt nicht, was läuft, gehört nicht dazu.

- Ein Fünftklässler schreibt in einen Fragebogen für Kinder zu einem Workshop

über Gewaltprävention: „Verpiss dich, du Opfer!“ (Kavemann 2008).

- Auf der Internetseite eines Berliner Therapeuten findet sich folgende Geschichte: Lehrer: „Okay mal ernsthaft. Wenn ein Autofahrer zu schnell fährt und einen Fußgänger schwer verletzt, wer ist das Opfer?“ Jugendlicher: „Na der Autofahrer ist voll das Opfer – warum passt er nicht auf?“⁵

Diese Ausgrenzung und Abwertung hat wenig mit konkretem Opfersein zu tun, wirkt aber mit Sicherheit auf die Haltung von Jugendlichen, wenn sie mit dem Sprachgebrauch von Polizei, Justiz und Sozialer Arbeit in Bezug auf sich selbst und andere zu tun bekommen. Diese Jugendsprache finden wir vor allem bei jugendlichen Mädchen und Jungen mit geringen Bildungschancen, aus prekären sozialen Verhältnissen oder mit Migrationshintergrund, somit in Risikogruppen für das Erleben von Gewalt, auch sexueller Gewalt.

2.5 Abschließende Überlegungen

Abschließend möchte ich festhalten, dass die Erwartungen von Kindern und Jugendlichen an Rechtspraxis, Hilfesystem und Öffentlichkeit zwar individuell unterschiedlich, teilweise in sich widersprüchlich und oft von einer ambivalenten Einstellung begleitet sind. Sie lassen sich aber unter einigen Leitgedanken zusammenfassen, aus denen ganz klare Anforderungen an die Professionellen in den jeweiligen Arbeitsfeldern abgeleitet werden können.

Alle verletzten Zeuginnen und Zeugen im Kindes- und Jugendalter brauchen:

- angemessene Information, bedarfsgerechte Unterstützung und erfahrene, kompetente Unterstützer/innen um individuellen Bedarf abzuklären,
- Erwachsene in Polizei, Justiz, und Sozialer Arbeit, die professionell ihren Auftrag erfüllen, gut zusammenarbeiten und im Laufe des justiziellen Verfahrens die Frage des Kindeswohls nicht aus dem Blick verlieren,
- Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die bereit sind, Verantwortung für ihr Vorgehen und ihre Entscheidungen zu übernehmen und diese den Mädchen und Jungen gegenüber zu begründen,
- ein respektvolles Verhalten aller Beteiligten, das die Unterstützungsbedürftig-

keit der Mädchen und Jungen realistisch sieht, ohne sie in eine Opferrolle zu pressen, und das sie in ihrer Handlungsmacht und Selbstwirksamkeit stärkt,

- eine Familie, ein soziales Umfeld und eine Öffentlichkeit, die sie nicht durch Zuschreibungen oder Stigmatisierungen ausgrenzen, sondern respektvoll bzw. liebevoll annehmen.

Besonders belastete bzw. traumatisierte Mädchen und Jungen benötigen darüber hinaus intensive Unterstützung, die ihren Ängsten entgegen wirkt und für ausreichende Stabilisierung sorgt, sowie vielfältige Maßnahmen des Opferschutzes bei Gericht.

Wenn diese Anforderungen erfüllt sind, übernehmen der Staat und seine Institutionen bzw. die Gesellschaft ihre Verantwortung für von (sexueller) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche.

Kinder und Jugendliche als verletzte Zeuginnen und Zeugen vor Gericht wollen **Gerechtigkeit**, das heißt, sie wollen ernst genommen und nicht unnötig belastet oder zusätzlich geschädigt werden. Das kann nicht erreicht werden durch ausschließlich sozialpädagogische Betreuung der Kinder und angemessene Vermittlung **gerichtsbezogener Kenntnisse** an die Mädchen und Jungen und das Wecken ihrer Bereitschaft, sich mit diesen Themen zu befassen. Es erfordert gleichzeitig die Vermittlung **kindbezogener Kenntnisse** an die an Gerichtsverfahren Beteiligten und ihre Bereitschaft, Fragen des Kindeswohls für den eigenen Arbeitsbereich zum Thema zu machen.

Da es nicht Erfolg versprechend ist, diese Vermittlung für die Vielzahl aller Richterinnen und Richter in Prozessen mit verletzten Kindern und Jugendlichen als Zeug/innen zu versuchen, empfiehlt es sich, Sonderzuständigkeiten zu schaffen. Dann kann eine begrenzte Anzahl Zuständiger sich kundig machen, Kompetenzen erwerben und Erfahrungen sammeln – um über eben die kindbezogenen Kenntnisse zu verfügen, die gefordert sind. Dadurch übernimmt die Rechtspraxis einen guten Teil ihrer Verantwortung. In Österreich hat diese erfreuliche Entwicklung bereits begonnen.

Barbara Kavemann ist Honorarprofessorin an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin. Kontakt: SoFFI.K.-Berlin@web.de

Literatur:

- Blumenstein, Alfred (2000) Das Kind im Strafverfahren. Grundsätzliches und Praktisches, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 1, S. 47-66, DGgKV
- Bracken, Rudolf, von (2004) Lässt die Justiz die Opfer allein, Büro für Kinderrechte und Kinderschutz, www.kinderrechtebuero.net gelesen am 20.8.07
- Brodil, Liselotte, Reiter, Andrea (2004) Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen in Österreich im Jahr 2003, Wien
- Busse, Detlef; Volbert, Renate; Steller, Max (1996) Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, BMJ, Bonn
- Fastie, Friesa (Hrsg.) (2002) Opferschutz im Strafverfahren: sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten, ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen, Leske und Budrich
- Gutzeit, Astrid (2006) „Du Opfer! – Jugendliche und Opferhilfe, in: Berliner Forum Gewaltprävention, S. 17 – 23
- Helfferich, Cornelia (2006) Muster von Gewaltbeziehungen in: Hoffmann, Jens; Windrak Isabel (Hg.) Häusliche Gewalt und Tötung des Intimparters, Frankfurt/Main
- Helfferich, C. (1998): Adoleszenz im Kontext. Weibliche und männliche Entwicklung oder die Entwicklung der Geschlechterrelationen. In: Jugend & Gesellschaft, 4, 4-6
- Jugendsprache, www.gpp-ev.de/fachartikel/2005_eins.pdf, gelesen 23.8.07
- Kavemann, Barbara (2008) BIG-Präventionsprojekt. Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt, BMFSFJ (Hg.) <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/big-projekt-langfassung.property=pdf,bereich=sprache=de,rwb=true.pdf>
- Kavemann, Barbara/Grieger, Katja (2006) Interventionsprojekte zur „Entprivatisierung“ der häuslichen Gewalt. Prävention und Intervention, in: Heitmeyer, Wilhelm/Schrötle, Monika (Hrsg.) Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bundeszentrale für politische Bildung
- Lexikon der Jugendsprache von A bis Z, Elternfamily.de, www.eltern.de/forfamily/familie_freizeit/familienleben/jugendsprache/ gelesen 23.8.07
- Madel, Uwe (2006) Opferhilfe vor Täterermittlung in: Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 27, S. 25 – 53
- O'Connel Davidson, Julia (2005) Children in the global sex trade, Cambridge
- Reemtsma, Jan Philipp (1999) Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters – als Problem, in: Reemtsma, Jan Philipp: Die Gewalt spricht nicht, S. 49-83, Stuttgart
- Reemtsma, Jan Philipp (ohne Jahr) Was sind eigentlich Opferinteressen? Ansprache zur Feier des 25. Jahrestag der Gründung des Weißen Ring, Hamburg, www.polizei-newsletter.de/documents/VortragReemtsma.pdf, gelesen 3.6.07
- Rossilhol, Jean Baptist: „Opfa – Phänomenologie eines Wortes, www.rossilhol.de/opfa.htm, gelesen 200.8.07
- Schmidt, Alain u. a. (2005) Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen, Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien, www.kja.at/PROZESSBEGLEITUNG/brochuere.pdf, gelesen 30.7.07
- Seith, Corinna; Kavemann, Barbara (2007) „Es ist ganz wichtig, die Kinder nicht alleine zu lassen.“ Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt, Landesstiftung Baden-Württemberg, http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/fes/2007/einladung_symposium_1_.pdf

- Volbert, Renate; Pieters, Volker (2000) Zur Situation kindlicher Zeugen vor Gericht, BMJ, Bonn
- Voß, Stefan (2003) „Du Opfer...!“, in: Berliner Forum für Gewaltprävention nr. 12, S. 56 – 59
- Wohlatz, Sonja (2004) Opfer haben Ansprüche an das Recht. Überlegungen zur Struktur der Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen, <http://member.ycn.com/~prozess/publi.htm>, gelesen 30.7.07

Fußnoten:

- 1 Was Straflosigkeit an sozialer Verunsicherung und Unterhöhnung gesellschaftlicher Werte bedeutet, zeigt sich am Beispiel der Morde an über 300 Mädchen und Jungen Frauen in Ciudad Suarez und anderen mexikanischen Städten, in denen die Organisationen der Angehörigen der politischen Verstrickung und dem Desinteresse der staatlichen Institutionen ohnmächtig gegenüber stehen.
- 2 Natascha Kampusch wurde 1998 in einer österreichischen Kleinstadt als Zehnjährige entführt und konnte 2006 nach acht Jahren Gefangenschaft fliehen. Ihre Geschichte wurde zu einer Sensation in den Medien.
- 3 Außerdem können sie dann die Situation realistisch einschätzen und wissen, dass es sich nicht um eine Prüfung handelt, in der man richtige Antworten geben muss, wenn man keine schlechten Noten kassieren will (Wolff 1997:54).
- 4 http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb-lkbgg/fes/2007/einladung_symposium_1_.pdf
- 5 Alle Leser/innen seien aufgefordert, einmal unter „voll das Opfer“ im Internet nachzusehen. Das Ergebnis ist beeindruckend.

Das Recht des Stärkeren.

Zur schwierigen dogmatischen Beziehung von Heimtückemord, Trennungstötung und Gewaltschutzgesetz

Ulrike Lembke

Einführung in die Problematik

Das Mordmerkmal der Heimtücke bereitet seit seiner Einführung im Jahre 1941 Probleme. Auf einer Tagung in den Räumen des BGH am 19. Juni 2009 erörterten Wissenschaftler und Praktiker die Frage, ob es nicht sinnvoll sei in der nächsten Legislaturperiode die §§ 211, 212 StGB grundlegend zu reformieren. Ein entsprechender Gesetzgebungsvorschlag liegt vor, Alternativ-Entwurf Leben (AE-Leben), abgedruckt in GA 2008, S. 193-270. Das Mordmerkmal der Heimtücke würde danach entfallen. Auch andere Streitfragen wie das Verhältnis der beiden Tatbestände zueinander, die Behandlung der persönlichen Mordmerkmale (Rspr. § 28 Abs. 1 gegen die hM in der Literatur, die § 28 II StGB anwendet, was in der Rechtsgeschichte erhebliche Folgen hat-

te und noch haben kann, Probleme, die hier ausgespart werden sollen) werden durch diesen Entwurf gelöst. Im folgenden soll nur ein Aspekt aufgegriffen werden, der das Verständnis des Artikels von Ulrike Lembke erleichtert. Der BGH verfehlte bereits im 1. Band der offiziellen Entscheidungssammlung eine kritische Auseinandersetzung mit der Gesetzgebungsgeschichte. Dadurch gelang es bis heute nicht die bisweilen unangemessen weit gefassten Mordmerkmale konsequent restriktiv auszulegen bzw. zu Gunsten des Beschuldigten zu verneinen, weil im Einzelfall kein schwerstes Unrecht verwirklicht sei. Die Zurückhaltung des BGH in den 1950er Jahren ist verständlich, führte aber dazu, dass ein unangemessenes Strafgesetz nicht reformiert und durch eine Reihe von Behelfslösungen gerettet wurde.

Im folgenden soll kurz angedeutet werden, wann die Weiche in die falsche Richtung gestellt wurde. Der BGH hatte im Jahre 1957 die Frage zu entscheiden, ob Mörder i. s. d. § 211 StGB nur derjenige ist, der neben der Verwirklichung eines Tatbestandsmerkmals zugleich besonders verwerflich gehandelt hat (sog. negative Typenkorrektur). Er stützte seine ablehnende Auffassung (BGHSt 9, 385), die die spätere Rechtsprechung prägte, auf Wortlaut, Entstehungsgeschichte und das rechtspolitische Anliegen der festen Abgrenzung der Tatbestände Mord und Totschlag. In einer kritischen Anmerkung zu dieser Entscheidung bemerkte schon damals Jescheck¹, dass weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte die Lösung des BGH stütze. § 211 II StGB sei, wie Freisler in der autorisierten Begründung nachdrücklich betont habe, nicht gemeint gewesen als „Le-